49. 1. Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Bereins vor, wenn der Gewinn der Vereinstätigkeit nicht dem Berein selbst, sondern seinen Mitgliedern zusließt?

2. Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Bereins auch dann vor, wenn die Bereinstätigkeit nicht auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet ist?

BGB. §§ 21, 22.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 26. April 1937 in einer Bereinsregistersache. IV B 9/37.

L. Amtsgericht Dortmund.

II. Landgericht baselbit,

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

## Grunben:

Der beschwerbesührende Sterbeunterstützungsverein H. — weiterhin kurz der "Berein" genannt — ist zufolge der Berfügung des Amtsgerichts vom 25. November 1932 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die damaligen Satungen des Vereins enthielten folgende Bestimmungen:

2. Zwed: Der Berein bezwedt die Unterstützung seiner Mitglieder beim Tode von Familienangehörigen und die Unterstützung von Familienangehörigen beim Tode von Mitgliedern. Er steht seinen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen bei der Durchführung der Bestattung sowie bei den durch den Todesfall entstehenden Nechtsfragen mit Nat und Tat zur Seite. Er gewährt serner seinen Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung in Miete- und Kentenangelegenheiten.

But Erfüllung des Vereinszwecks schließt der Verein einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer solliden Lebensversicherungsgesellschaft ab. Über die Wahl der Gesellschaft beschließt der Vorstand. Der Verein übernimmt selbst kein Versicherungsrisito. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Verstrages mit der Versicherungsgesellschaft.

- 4. Beiträge: Der monatliche Beitrag beträgt 85 Pfennig, das Eintrittsgelb eine Reichsmark.
- 5. Sterbegelb: Beim Tobe eines Mitglieds wird ein Sterbegelb von RM. 150,— gewährt. Außerdem zahlt der Verein ein Sterbegeld von RM. 150,— beim Tobe der Chefrau eines Mit-

glieds und von RM. 25 bis 75, gestaffelt nach dem Alter, beim Tode eines Kindes.

6. Vorstand: Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unsbestimmte Reit bestellt.

8. Geschäftsführung: Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte besoldete Hilfskräfte einzustellen. Er kann ferner für die Einziehung der Beiträge besondere Vertrauensleute bestellen und ihnen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung beanspruchen, über die der Vorstand entscheidet.

Der Verein hatte bereits vor seiner Eintragung in das Vereinsregister, nämlich am 28. Januar 1932, mit der "G.", Deutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in D., einen Kollektivvertrag über eine
Sterbegeldversicherung seiner Mitglieder geschlossen. Die beiden
geschäftskührenden Vorstandsmitglieder des Vereins sind Agenten
der G. Sie suchen durch Druckschriften und durch beauftragte Werber
Mitglieder für den Verein zum Zweck ihrer Teilnahme an der Sammelversicherung zu gewinnen. Nach einer am 2. Dezember 1933 beschlossen, auch schon zur Eintragung in das Vereinstegister angemeldeten, aber noch nicht eingetragenen Satungsänderung sollen
die in Betracht kommenden Satungsbestimmungen künftig wie
solgt lauten:

§ 2. Zwed: Der Verein bezweck, seinen Mitgliedern vorteilhaften sinanziellen Schutz für den Todesfall (Sterbelasse) zu beschaffen, und zwar nicht allein für das Mitglied, sondern auch für die gesamten Familienangehörigen. Der Verein steht seinen Mitgliedern dzw. deren Familienangehörigen dei der Durchführung der Bestattung sowie bei den durch den Todesfall entstehenden Rechtsfragen mit Rat und Tat zur Seite. Der Verein wird serner, soweit Mittel zur Versügung stehen, in Not geratene Mitglieder geldsich unterstützen. Über den Empfang der zu gewährenden Unterstützung entscheidet der Unterstützungsausschuß. Damit der in § 2 genannte Zweckellschaft in D., welche die Gewähr für

eine ordentliche Erfüllung ihrer Berpflichtungen bietet, ein Bertrag abgeschlossen worden. Der Berein übernimmt selbst kein Bersscherungsrisse.

- § 4. Beiträge: Der monatliche Beitrag für die Sterbegeldversicherung auf Risikobasis beträgt RW. 0,85 einschl. RW. 0,10 Hebegebühr für jedes Mitglied. Das Eintrittsgeld beträgt RW. 1,—.
- § 5. Leistungen der "G.", Deutsche Versicherungs-AttiensGesellschaft an das Mitglied: Beim Tode eines Mitglieds zahlt die "G." eine Sterbebeihilse von RM. 150,—; außerdem beim Tode eines Kindes ... nach dem Alter des Kindes gestaffelte ... Sterbebeihilsen von KM. 25 bis 75,—. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, soweit der Verein für die von ihm zu erfüllenden Leistungen seinerseits Leistungen der Vertragsgesellschaft "G." erhält. Das Mitglied kann den Anspruch auch direkt gegenüber der "G." geltend machen.
- § 8. Geschäftsführung: Die durch die Geschäftsführung entstehenden Kosten sind von der Vertragsgesellschaft dem geschäftsführenden Vorstand zu erstatten. Der Vorstand ist derechtigt, zur Erledigung der lausenden Geschäfte besoldete Hilfskräfte einzustellen; er kann serner für den Einzug der Beiträge desondere Vertrauensseute bestellen und ihnen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, welche die Vertragsgesellschaft an den geschäftsführenden Vorstandzahlt, beanspruchen. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Vorstand...

§ 9. Die Generalbersammlung: . . .

Diese Satungen treten außer Kraft, wenn der gem. § 2 abgeschlossene Kollektivversicherungsvertrag aufgehoben wird, sosern nicht die Erfüllung der satungsgemäßen Leistungen durch den Abschluß eines neuen Kollektivversicherungsvertrags sichergestellt wird. . .

Ende des Jahres 1935 erhob der Polizeipräsident in Dortmund gemäß § 43 Abs. 2, § 44 BGB. in Verbindung mit Art. 2 der preuß. Verordnung zur Aussührung des Bürgerlichen Gesehbuchs vom 16. November 1899 (GS. S. 562) im Verwaltungsstreitberfahren Klage gegen den Verein mit dem Antrag, dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen; die Klage wurde damit begründet, der Verein

habe im Laufe der Zeit begonnen, wirtschaftliche Zwede zu verfolgen. Das Bezirksverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 3. März 1936 die Alage des Polizeipräsidenten abgewiesen mit der Begründung, daß der Verein von Anfang an wirtschaftliche Zwede verfolgt habe.

Kunmehr leitete das Amtsgericht als Registergericht auf Grund der §§ 159, 142 FGG. das Versahren zwecks Löschung des Vereins von Amts wegen ein, weil dieser von vornherein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt habe und deshalb nicht hätte eingetragen werden dürsen. Das Amtsgericht benachrichtigte gemäß § 142 Abs. 2 FGG. den Verein von der beabsichtigten Löschung, indem es ihm zugleich eine Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmte. Der Verein hat am 7. Juli 1936 gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch erhoben und ihn schriftlich begründet. Das Amtsgericht hat den Widerspruch des Vereins zurückgewiesen. Die vom Verein eingelegte sosorige Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Dagegen hat der Verein sosorige weitere Veschwerde eingelegt, in der er aussührt, die Entscheidung beruhe auf einer Verlehung des § 21 BGB.

Das Kammergericht erachtet im Ergebnis die weitere Aeschwerde des Bereins für unbegründet. Es führt aus, der Awed des Bereins sei sowohl nach seiner ursprünglichen Sakung als nach der noch nicht eingetragenen Satungsänderung vom 2. Dezember 1933 auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet: ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins liege vor, da infolge der Vermittlungstätigkeit des Vereins seinen Mitgliedern der wirtschaftliche Vorteil billigeren Bersicherungsschutzes zufließe. Das Kammergericht möchte daher die weitere Beschwerde des Vereins zurüdweisen. Es glaubt jedoch, hieran durch den Beschluß des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1913 IV B 3/13 (RG3. Bb. 83 S. 231) und durch dessen Urteil vom 22. Runi 1916 IV 93/16 (RGA. Bd. 88 S. 332) gehindert zu sein; benn in dem erstgenannten Beschluß sei das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei einem Berein ber Raffenärzte bom Reichsgericht deswegen verneint worden, weil der den Mitgliedern infolge der Tätigkeit des Vereins zufließende Vorteil der Rulassung zur Kassenpraris kein Entgelt für die vermittelnde Tätigkeit bes Bereins darstelle; und in dem zweitgenannten Urteil vom 22. Juni 1916 sei bei einem Haus- und Grundbesitzerverein vom Reichsgericht die Einreihung in die Rlasse der Vereine mit wirtschaftlicher 3medbestimmung sogat schon um beswillen abgelehnt worden, weil ein Hausbesitzerein nicht das Bestreben habe, eigenen wirtschaftlichen Gewinn für den Verein selbst zu erzielen. Das Kammergericht hat beshalb die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichszaricht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Kammergericht hat die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 KBB. jedenfalls insoweit mit Recht für gegeben erachtet, als es sich um das an zweiter Stelle genannte Urteil des beschließenden Senats bom 22. Juni 1916 handelt. Bu der im Schrifttum wie in der Rechtsprechung sehr umstrittenen Frage, was im Sinne ber §§ 21 und 22 BBB. unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verstehen ift, wird in diesem Urteil in einer Weise Stellung genommen, die so verstanden werden muß, daß es für die Entscheidung, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, wesentlich darauf ankomme, ob durch die Bereinstätigkeit ein eigener wirtschaftlicher Gewinn für den Berein erzielt werde. Ein wirtschaftlicher Gewinn erscheint nach jener Entscheidung nicht als gegeben, wenn der Gewinn der Vereinstätigfeit nicht bem Berein felbst, sondern seinen Mitgliedern unmittelbar zufließt. Die in diesem Urteil zum Ausbruck gelangte Rechtsauffassung mußte bazu führen, im vorliegenden Kall bei dem Verein das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu verneinen, da sich die Bereinstätigkeit hier nach den Feststellungen der Borinstanzen in der Vermittlung eines billigeren Versicherungsschutzes für seine Mitglieder erschöpft, während der Verein selbst keinen eigenen Gewinn aus seiner Vermittlungstätigkeit erzielt; es müßte nach dieser Rechtsauffassung dem Berein die Eigenschaft eines nichtwirtschaftlichen und beshalb der Eintragung in das Bereinsregister fähigen Bereins im Sinne bes § 21 BGB. zuerkannt und der Widerspruch des Vereins gegen die vom Amtsgericht beabsichtigte Löschung im Vereinsregister für begründet erklärt werden. Dieser Rechtsauffassung will sich aber das Kammergericht nicht anschließen: es bat daher nach § 28 Abs. 2 FGG. die Sache dem Reichsgericht vorgelegt zur Entscheidung darüber, ob an der in dem genannten Urteil ausgesprochenen Rechtsmeinung festgehalten werden soll.

Der beschließende Senat ist bei Krüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gelangt, daß an der in dem Urteil vom 22. Juni 1916 gesäußerten Rechtsmeinung, daß von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins nur die Rede sein könne, wenn die Vorteile

des Geschäftsbetriebs dem Berein als solchem zugute kommen, nicht festzuhalten ist. Zunächst ist dabei zu beachten, daß dieses Urteil die Mage eines Bereinsmitgliedes gegen einen eingetragenen Verein betraf, die auf Keststellung der Ungültigkeit eines gegen das Mitglied ergangenen Ausschließungsbeschlusses gerichtet war, und daß dort zu entscheiden war über die Frage, ob es sich dabei um einen nicht= vermögensrechtlichen Unspruch handelte, wegen dessen ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision zulässig war. Der beschließende Senat hat diese Frage bejaht, weil der Verein in das Bereinstegister eingetragen war und weil sich aus der Satung nichts ergab, was dahin hätte führen können, dem Berein im Gegensat zur Annahme des Registergerichts eigenwirtschaftliche Riele und Beftrebungen zuzuschreiben. In diesem Busammenhang findet sich bann die Bemerkung, daß ein eigener wirtschaftlicher Gewinn für den Berein selbst nicht erzielt werden sollte und daß der Umstand, daß es dem Berein auch darum zu tun sei, seine Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen Berufstätigkeit zu fördern, nicht dazu führen könne, ihn in die Rlasse der Vereine mit wirtschaftlicher Aweckbestimmung einzureihen. Von der in diesem Urteil in dem erwähnten besonderen Zusammenhang gemachten Bemerkung abgesehen, geht die sonstige Rechtsprechung des Reichsgerichts aber nicht dahin, daß der eigene Borteil des Bereins selbst für die Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, entscheidend sei. So hat sich der beschließende Senat in seiner vorausgegangenen Entscheidung vom 30. Oftober 1913 (NGA. Bb. 83 S. 231 [235]) auf den Standpunkt gestellt, daß es keinen Unterschied macht, ob der Borteil aus dem Geschäftsbetrieb bem Berein felbst ober unmittelbar ben Bereinsmitgliedern zufließt. Auch eine spätere Entscheidung des II. Zivilsenats vom 29. Juni 1931 (NG3. Bb. 133 S. 171 [176, 177]) geht erkennbar von der Auffassung aus, daß ein Berein, dessen Geschäftsbetrieb seinen Mitgliebern materielle Vorteile bringt, an sich als ein wirtschaftlicher Verein anzusehen ist — wenn auch der überwiegend ideale Aweck des Bereins (worüber am Schluß noch zu sprechen sein wird) tropbem unter Umständen eine Eintragung bes Vereins in das Vereinsregister rechtfertigen kann. Aus biefer letteren Entscheidung ergibt sich gleichzeitig die Berührung, die zwischen dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesethuchs und dem Genossenschaftsrecht besteht. Das Reichsgeset über die Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften vom

1. Mai 1889 eröffnet Vereinigungen (im Geset wird für sie der Ausdrud "Bereine" und "Gesellschaften" in gleichbedeutendem Sinne gebraucht), welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, die Möglichkeit, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister zu erlangen. Das Reichsgeset über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehört zu benjenigen reichsgesetlichen Vorschriften, von benen das Bürgerliche Gesethuch in § 22 fpricht, wo ber Weg gezeigt wird, auf dem Vereine, deren Awed auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift, zur Rechtsfähigkeit gelangen können. Also ist der Schluß gerechtsertigt, daß das Burgerliche Gesethuch einen Berein, bessen Geschäftsbetrieb seinen Mitaliedern wirtschaftliche Vorteile verschafft und verschaffen soll, als einen Berein anfieht, beffen 3wed auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und dem daher die Eintragung in das Vereinsregister verschlossen ist. Diese Ansicht, daß auch ein Verein, bessen Tätigkeit einen wirtschaftlichen Gewinn ober Borteil nicht für den Berein selbst, sondern nur unmittelbar für die Bereinsmitolieder abwirft und abzuwerfen bestimmt ist, als ein wirtschaftlicher Verein aufzufassen ist und beshalb in der Regel nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, muß auch als die im Schrifttum berrschende bezeichnet werden (Staudinger-Riegler Komm. z. BBB. 10. Aufl. § 21 Anm. 13; Oertmann Komm. z. BGB. § 21 Bem. 1 b \(\beta\), \(\beta\beta\); Warneher BBB. § 21 Bem. II; RGARomm. 3. BBB. § 21 Bem. 2).

Die borstehenden Ausschlrungen ergeben, daß die Vorlegung dieser Sache an das Reichsgericht gemäß § 28 Abs. 2 FGG. geboten war, da das Kammergericht mit Recht davon ausging, daß seiner als richtig anzuerkennenden Rechtsauffassung das Urteil des beschließenden Senats dom 22. Juni 1916 im Wege stand. Der Senat hat nunmehr nicht nur zu entscheiden, daß an der im Urteil dom 22. Juni 1916 zum Ausdruck gelangten Aussassung nicht festzuhalten ist, sondern er hat über die weitere Beschwerde, die der Verein eingelegt hat und mit der er seinen Widerspruch gegen die dom Registergericht beabsichtigte Löschung im Vereinsregister weiterversolgt, ihrem ganzen Umfang nach zu entscheiden. Deshald sind die weiteren Voraussehungen und Merkmale einer Erörterung zu unterziehen, die don der Rechtsprechung und im Schriftum ausgestellt worden

sind, um zu einer richtigen Auslegung bessen zu gelangen, was in den § 21 und 22 BGB. als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezeichnet wird.

Ru den wesentlichen Merkmalen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehört, daß es sich um eine nach außen gewendete, auf Verschaffung von wirtschaftlichen Vorteilen gerichtete, entgeltliche Betätigung dauernder Art handelt. Es liegt kein Geschäftsbetrieb bor, wenn sich die Vereinstätigkeit auf die innere Verwaltung des Bereins - auf die Einziehung ber Bereinsbeitrage, Miete von Bereinstäumen, Anstellung von Bereinsangestellten — beschränkt, ohne die kein Berein, zumal bei größerem Umfang, bestehen kann. Die geschäftliche Tätigkeit bes Vereins braucht nicht auf Erzeugung ober Umsat von Gutern gerichtet zu sein; eine Bermittlungstätigkeit, wie sie auch sonst auf ben verschiedensten Gebieten bes gewerblichen Lebens als Geschäft betrieben wird (§ 1 Abs. 2 Mr. 7 HBB.: Geschäfte ber Agenten und Handelsmäkler), erfüllt das Erfordernis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Der wirtschaftliche Borteil, auf den die Tätigkeit gerichtet ist, kann nicht nur in der Erlangung eines Vermögensvorteils, sonbern auch in der Verhütung von Bermögensschädigungen bestehen: er braucht sich nicht in der Erzielung von Gewinn, sondern kann sich auch in der Verbilligung des Bezuges ober Berbrauches äußern. Daß es sich ferner bei dem wirtschaftlichen Borteil, auf den die Vereinstätigkeit gerichtet ist, nicht um den eigenen wirtschaftlichen Vorteil des Vereins selbst zu handeln braucht, sondern daß es auch gerade der wirtschaftliche Borteil der Vereinsmitglieder sein kann, der die Vereinstätigkeit zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 21, 22 BGB. stempelt, ist schon oben des näheren auseinandergesett werden.

Daß die vorstehend aufgeführten Merkmale eines Bereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb auf den Verein zutreffen, dessen Tätigkeit in der Vermittlung eines billigen Versicherungsschutzes seiner Mitglieder für den Todesfall (Sterbegeld) besteht, bedarf einer weiteren Erörterung nur noch für eines dieser Merkmale, nämlich für das Ersordernis der Entgeltlichkeit der Vereinstätigkeit. Mit der Frage der Entgeltlichkeit der Vereinstätigkeit. Mit der Frage der Entgeltlichkeit der Vereinstätigkeit beschluß des beschließenden Senats vom 30. Oktober 1913, der in NGB. Bd. 83 S. 231 zum Abdruck gelangt ist und der dem Kammergericht, wie bereits bemerkt worden ist, zu dem Bedenken Anlaß gegeben hat,

daß auch hier seine Rechtsauffassung in Wiberspruch stehe zu der in ienem Beschluß zum Ausbruck gelangten Rechtsmeinung. Dieses Bedenken des Kammergerichts ist jedoch nicht begründet. Jener Beschluß bes beschließenden Senats vom 30. Oktober 1913 bezieht sich auf den besonderen Fall eines Kassenärztevereins. Der Senat war darin der in einem Beschluß vom 4. Abril 1913 (DJR. 1913 Sp. 644 = RGR. Bb. 44 A S. 156) niedergelegten Auffassung bes Rammergerichts entgegengetreten, daß es sich bei ber Tätigfeit ber Raffenärztevereine um die Bermittlung und den Abschluß von Verträgen über die in der ärztlichen Tätigkeit liegenden wirtschaftlichen Werte handle. In Wirklichkeit handelte es sich bei der Tätigkeit der Kassenärztevereine um den Abschluß von Kollektiv- oder Mantelverträgen mit den Krankenkassen, deren wesentlicher Inhalt in der Einigung über gemisse Vertragsbedingungen bestand, die wirksame Verpflichtungsfraft erst durch den Abschluß späterer Einzelverträge erlangten (val. die Besbrechung des kammergerichtlichen Beschlusses vom 4. April 1913 in dem Auffat "Die Eintragungsfähigkeit der Arztevereine", DAR. 1913 Sp. 1237fla.). Solche Kollektipperträge können nicht Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein. Sie sind nicht auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet. Keine Bartei wird burch sie reicher ober armer (DIR. a. a. D. Sp. 1240). Das ist auch die Meinung, der das Reichsgericht in seinem mehrerwähnten Beschluß von 30. Oktober 1913 Ausbruck verleiht (a. a. O. S. 235/236), indem es ausführt: den Vereinsmitgliedern erwachse als Erfolg dieser Tätigkeit des Kassenärztevereins zwar die Möglichkeit. bei den im Bereinsgebiet bestehenden Krankenkassen als Kassenärzte tätia zu sein, daß aber dieser Erfola, die Aulassung zur kassenärztlichen Braris. den Mitaliedern nicht als Entgelt ober als Gegenleistung für die Vermittlertätigkeit des Vereins zuteil werde, sondern auf Grund einer vertraglichen Bindung, zu der sich die Kassen, veranlaßt durch die vermittelnde Tätigkeit der Bereine, aus eigener Entschließung verstanden hätten. Gemeint ist damit die Bindung, welche die Arankenkassen in den — auf Grund der in dem Kollektivvertrag mit dem Arzteverein enthaltenen Bedingungen abgeschlossenen — Dienstverträgen mit den einzelnen Arxten übernommen haben. Da es also. so wird vom Senat weiter ausgeführt, bei dem Betrieb eines Kassenärztevereins ganz an einem Entgelt für eine vom Verein entfaltete Arbeitstätigkeit — sei es, daß das Entgelt dem Berein selbst oder unmittelbar den Vereinsmitgliedern zufließe — fehle, könne von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Kassenärztevereins unmöglich gesprochen werden.

Diese Auffassung bes Reichsgerichts steht ber Beurteilung, Die das Kammergericht dem gegenwärtig zur Entscheidung stehenden Fall bes Sterbeunterstützungsvereins zuteil werden läßt, nicht im Wege. Die Tätigkeit, die diesem Sterbeunterstützungsverein von seiner Sahung zugewiesen und von ihm entfaltet worden ift, unterscheidet sich wesentlich von der satungsmäßigen Aufgabe und Tätigkeit iener Raffenärztevereine. Bei bem Berein handelt es fich nach ben tatsächlichen Feststellungen, welche die Vorinstanzen getroffen haben und an die das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, gebunden ist, um einen nach kaufmännischen Gesichtsbunkten eingerichteten Bersicherungsvermittlungsbetrieb. Dieser Berein verfolgt, wie das Landgericht feststellt, nur den Awed, das Sterbegeldversicherungsgeschäft der Versicherungs-Attiengesellschaft G. zu führen; er wirbt für die G., zieht für sie die Beitrage ein und vermittelt beim Versicherungsfall die Auszahlung. Der Verein ist nach Ansicht des Landgerichts eine auf Veranlassung der G. geschaffene Einrichtung. Die Gründer und jetigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Bereins sind Angestellte oder Agenten der Berficherungsgesellschaft G., die den Verein ganz nach deren Weisungen leiten und beaufsichtigen. Der in ben Sakungen niedergelegte sonstige Bereinszwed — Beistand bei der Durchführung der Bestattung, Unterstützung in Not geratener Witglieder, Rechtsberatung in Wiete- und Rentenangelegenheiten — ist nach der Überzeugung des Landgerichts eine Tarnung, womit der Verein lediglich seine Eintragung ins Vereinsregister erreichen wollte; in Wirklichkeit übt ber Verein, wie bem landgerichtlichen Beschluß entnommen werden muß, die letigenannten Tätigkeiten überhaupt nicht aus. Die G. erspart sich, wie das Landgericht in seinem Beschluß weiter barlegt, burch ben Abschluß bes Kollektivversicherungsvertrags mit dem Verein die Bearbeitung vieler tausend Einzelversicherungen; die Vereinsmitalieder haben bagegen durch diese Berwaltungsvereinfachung den Borteil, daß sie die Ber= waltungskosten, die sonst entstehen würden, nicht aufzubringen brauchen und entsprechend geringere Brämien zahlen. Es wird also hier vom Landgericht der verbilligte Versicherungsschut, der den Bereinsmitgliedern als wirtschaftlicher Vorteil ihrer Bereinszugehörig=

keit von der G. gewährt wird, als die Gegenleistung der G. bafür angesehen, daß ihr der Berein die kostspielige Werbe- und Berwaltungsarbeit abnimmt, die sonst die G. für einen solchen Reinversicherungsbetrieb selbst aufzubringen haben wurde. Das Landaericht geht also erkennbar von der Auffassung aus, daß bier vermögenswerte Leistungen gegeneinander ausgetauscht werben, daß Die Gewährung des billigen Versicherungsschutzes das Entgelt der G. für die vom Berein übernommene Berbe- und Bermaltungstätiakeit darstellt und daß zwischen beiden nicht nur — wie das Rammergericht in seinem Vorlagebeschluß geltend macht — ein einsacher unfächlicher Ausammenhang besteht. Daß diese Beurteilung bes Sachberhalts durch das Landgericht irgendwie von Rechtsiertum beeinflußt mare, ist nicht ersichtlich. - Das Erforbernis ber Entgeltlichfeit, das der beschließende Senat in seinem Beschluß vom 30. Oftober 1913 als ein für ben Begriff eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wesentliches Merkmal aufgestellt hat, besteht zu Recht. Das Erfordernis der Entgeltlichkeit führte im Falle des Kaffenärztevereins zur Bejahung ber Eintragungsfähigkeit, ba es sich bort, wie bargelegt, um eine unentgeltliche Vereinstätigkeit und baber nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelte. Im vorliegenden Falle führt das Merkmal der Entgeltlichkeit dazu, daß die Eintragungsfähiakeit verneint werden muß, weil der Berein sakungsgemäß eine entgeltliche, auf den wirtschaftlichen Borteil seiner Mitalieder gerichtete Tätigkeit entfaltet.

Das Kammergericht weist am Schlusse seines Vorlagebeschlusses noch datauf hin, das auch ein Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb dann in das Vereinstegister eingetragen werden kann, wenn der Hauptzweck des Vereins kein wirtschaftlicher, sondern ein idealer Zweck ist. Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung. Der mehrerwähnte Beschluß des Senats dom 30. Oktober 1913 gibt seiner Entscheidung, daß ein Kassenätzeberein eintragungsfähig ist, am Schlusse noch die selbständige weitere Begründung, daß die Bestrebungen eines solchen Vereins zur Erhaltung eines leistungsfähigen Arztestandes dem Allgemeinwohl dienen und daß deshalb dei ihm die ideale Seite des Vereinszwecks auf jeden Fall überwiegt. Für die gegenwärtige Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit des Vereins kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Denn, wie das Kammergericht zu-

treffend ausführt, kann bei einem Berein, der sich mit der Vermittlung von Versicherungsschutz für seine Mitglieder befaßt, von einem über-wiegenden idealen Zweck nicht die Rede sein.

Die weitere Beschwerde des Bereins war daher als unbegründet zurückzuweisen.